

Botschaft des Agglomerationsvorstandes  
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung der  
Massnahmen des AP2:**

**20.7 «Realisierung eines gemischten Fussgänger-  
/Radwegs zwischen Le Croset und Le Platy in Villars-sur-  
Glâne, entlang der Eisenbahnlinie (TransAgglo) »**

**und**

**20.8 «Realisierung eines gemischten Fussgänger-  
/Radwegs zwischen der Haltestelle von Villars-sur-Glâne  
und Le Verger (TransAgglo) »**

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Massnahmen 20.07 und 20.08.....	2
III. Subventionierung.....	4
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates .....	5

## Beilage

- Beschlussentwurf

---

## Glossar:

***Alle Abkürzungen im Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.***

Abkürzung	Definition
Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg
Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
TransAgglo	TransAgglo, Langsamverkehrsachse, die die Freiburger Agglomeration durchquert

## 48 – 2016-2021:                    **Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahmen 20.07 und 20.08 des AP2**

---

Das vorliegende Subventionsgesuch betrifft die Massnahmen 20.07 und 20.08 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP2)*. Im Rahmen dieser Botschaft an den *Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)* beantragt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)*, der Gemeinde Villars-sur-Glâne gestützt auf die *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Richtlinie)* eine Subvention für ein Mobilitätsinfrastrukturprojekt zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

### I. Allgemeines

Die Subventionierung der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* geregelt, die am 12. Oktober 2016 vom *Rat* genehmigt wurde. Artikel 5 dieser *Richtlinie* bestimmt, dass zu den Massnahmen, die von einer Subventionierung durch die *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* profitieren, insbesondere die Massnahmen mit Priorität A des AP2 gehören. Dies ist bei den hier vorgestellten Massnahmen der Fall. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 subventioniert die *Agglomeration* die Massnahmen voll, die sich auf den Bau der Hauptachse für den Langsamverkehr *TransAgglo* beziehen. Artikel 7 sieht vor, dass die Höhe der Subvention auf der Grundlage des Betrags berechnet wird, der im AP2 für die betreffende Massnahme eingetragen ist, nach Abzug der eventuellen Beteiligungen des Staates Freiburg und Dritter. Artikel 3 der *Richtlinie* gibt indes vor, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen und etwaige Kostenüberschreitungen zulasten der Bauherren gehen, die sich im Prinzip aus den *Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Mitgliedgemeinden)* zusammensetzen. Zudem, in Anwendung von Artikel 8 der *Richtlinie*, werden die Beiträge des Bundes von der Bruttosubvention der *Agglomeration* abgezogen.

Der *Vorstand* hat auf der Grundlage der *Richtlinie* ein Verfahren für die Bearbeitung der Subventionsgesuche definiert, das den *Mitgliedgemeinden* gestattet, vor der Realisierung der Arbeiten bei der *Agglomeration* ein Gesuch für die betreffende Massnahme einzureichen. Daraufhin wird gestützt auf den Betrag im Massnahmenblatt der maximale Subventionsbeitrag berechnet. Die Berechnung und die Begründung des *Vorstandes* werden den *Mitgliedgemeinden* in Form einer Stellungnahme überwiesen, mit der sich der *Vorstand* verpflichtet, dem *Rat* die Freigabe des maximalen Subventionsbetrags zu beantragen. Wird der Antrag vom *Rat* gutgeheissen, verfügen die betroffenen *Mitgliedgemeinden* gemäss Artikel 37 Absatz 3 der *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Statuten)* über eine Frist von vier Jahren, um die fragliche Massnahme zu realisieren.

Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag, unter Berücksichtigung der Teuerung und der MWST, auf der Grundlage der Schlussabrechnung festgelegt und an die *Mitgliedgemeinden* ausbezahlt. Kommen die effektiven Ausgaben unter dem vom *Rat* genehmigten Betrag zu stehen, wird der Subventionsbetrag gestützt auf die effektiven Nettoausgaben der *Mitgliedgemeinden* neu berechnet.

Der *Vorstand* betont, dass die in den einzelnen Massnahmenblättern des AP2 eingetragenen Beträge weder Teuerung noch MWST enthalten. Demzufolge muss der vom *Rat* beschlossene Subventionsbetrag den Veränderungen der Baupreise<sup>1</sup> zwischen dem Datum des für das AP2 berücksichtigten Referenzindex von Oktober 2011 und dem Datum der Realisierung der Massnahme angepasst werden. Zu diesem Betrag ist die MWST gemäss des während der Arbeiten gültigen Steuersatzes hinzuzurechnen, um den effektiven Subventionsbetrag zu erhalten.

---

<sup>1</sup> Der relevante Index für die Berechnung der Teuerung bezüglich der Massnahmen der Agglomerationsprogramme der *Agglomeration* ist der Schweizer Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau.

Da zum Zeitpunkt der Gewährung der Subvention die genaue Höhe des Referenzindex für die Berechnung der Teuerung nicht bekannt ist, beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, aufgrund der Beträge zum Wert von 'Oktober 2011' ohne Teuerung und MWST zu entscheiden, was den im *AP2* eingetragenen Beträgen entspricht. Dieser Modus operandi entspricht, sowohl für die Berechnung (auf ein Referenzwertdatum festgelegte Beträge) als auch für die Überweisung (unter Einbezug der Teuerung und der MWST), dem durch den Bund praktizierten Verfahren für mitfinanzierte Massnahmen.

Die Gemeinde Villars-sur-Glâne beantragt eine Subventionierung für ein Projekt, das die Massnahmen 20.07 «Realisierung eines gemischten Fussgänger-/Radwegs zwischen Le Croset und Le Platy in Villars-sur-Glâne, entlang der Eisenbahnlinie (*TransAgglo*)» und 20.08 «Realisierung eines gemischten Fussgänger-/Radwegs zwischen der Haltestelle von Villars-sur-Glâne und Le Verger (*TransAgglo*)» des *AP2* umfasst. Der *Vorstand* stützt sich auf den von der Gemeinde Villars-sur-Glâne eingereichten Subventionsantrag und schlägt vor, im Rahmen dieser Botschaft die zwei erwähnten Massnahmen zu behandeln.

## II. Massnahmen 20.07 und 20.08

### Massnahme 20.7 «Realisierung eines gemischten Fussgänger-/Radwegs zwischen Le Croset und Le Platy in Villars-sur-Glâne, entlang der Eisenbahnlinie (*TransAgglo*)»

Die Massnahme 20.07 besteht aus zwei unterschiedlichen Teilen:

- der erste Teil besteht aus der vollständig neu zu gestaltenden *TransAgglo* zwischen der Haltestelle von Villars-sur-Glâne und der Unterführung Le Croset;
- der zweite Teil integriert das Primärnetz des Langsamverkehrs des *AP2* und nicht das *TransAgglo*-Netz. Er ermöglicht die Verbindung zwischen der Schule Le Platy und dem Daillettes-Quartier.

### Massnahme 20.8 «Realisierung eines gemischten Fussgänger-/Radwegs zwischen der Haltestelle von Villars-sur-Glâne und Le Verger (*TransAgglo*)»

Dieser *TransAgglo*-Abschnitt verbindet den Weg aus Avry mit der Dort-Verte, der in Zukunft das Stadtzentrum von Freiburg mit einem eigenen Weg erschliesst.

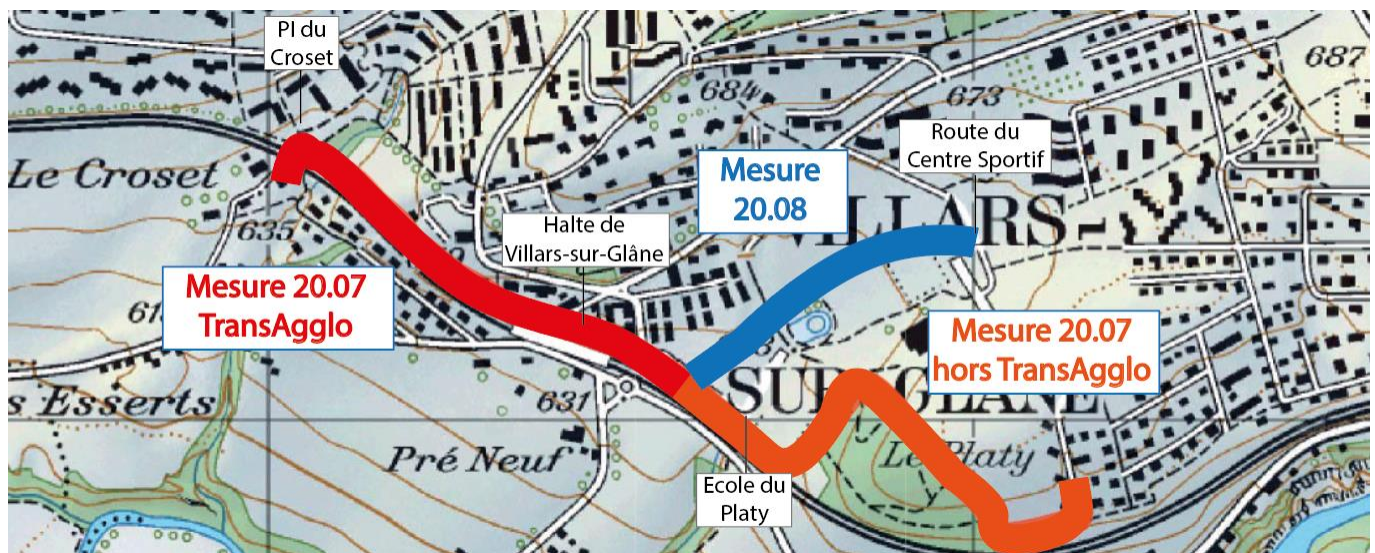


Abbildung 1: Streckenführung der Massnahmen 20.07 und 20.08

### Projekt der Gemeinde

Die Gemeinde Villars-sur-Glâne hat für die Weiterführung der *TransAgglo* zwischen Avry und der Unterführung Le Croset ein Hauptachsenprojekt zwischen der Unterführung Le Croset und der Route du Centre Sportif entwickelt, das den Zielen der Massnahmen 20.07 und 20.08 des *AP2* und den Richtlinien für die Umsetzung der *TransAgglo* entspricht.

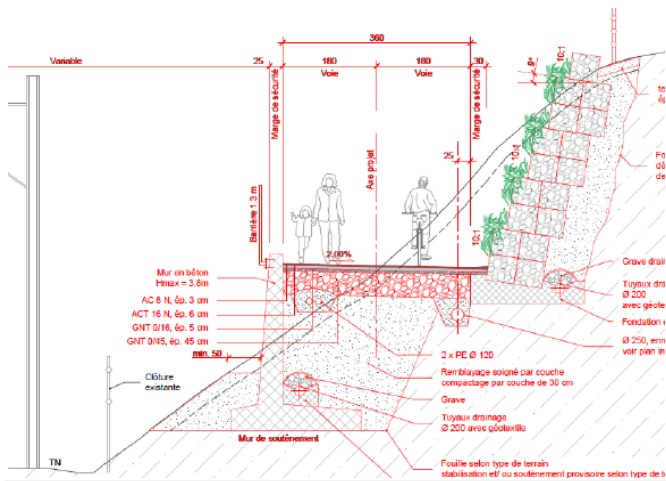


Abbildung 2: Modellprofil

Der Teil des Abschnitts entlang der Eisenbahnlinie erfordert mehrere Stützbauwerke. Die Stützmauern unterhalb der *TransAgglo* sind normalerweise aus Stahlbeton, aber aus Gründen der Integration in die Landschaft werden für den Rückhalt der Erde oberhalb der Fahrbahn Steinkorbmauern bevorzugt.

Mit dieser neuen Infrastruktur kann die Unterführung Le Croset mit einem eigenen Weg mit der Haltestelle von Villars-sur-Glâne verbunden werden. Eingangs Haltestelle Villars-sur-Glâne wird das Asphaltband mit Mergel ergänzt, um die für die *TransAgglo* gewünschte Breite zu erreichen und die bestehenden Platanen zu erhalten.

Der Einbau einer vorgefertigten Passerelle mit einer Stahlstruktur, Stahlbetonplatten und bituminöser Beschichtung wird in der Folge eine eigene Verbindung zwischen diesem neuen Weg und der Schule Le Platy ermöglichen.

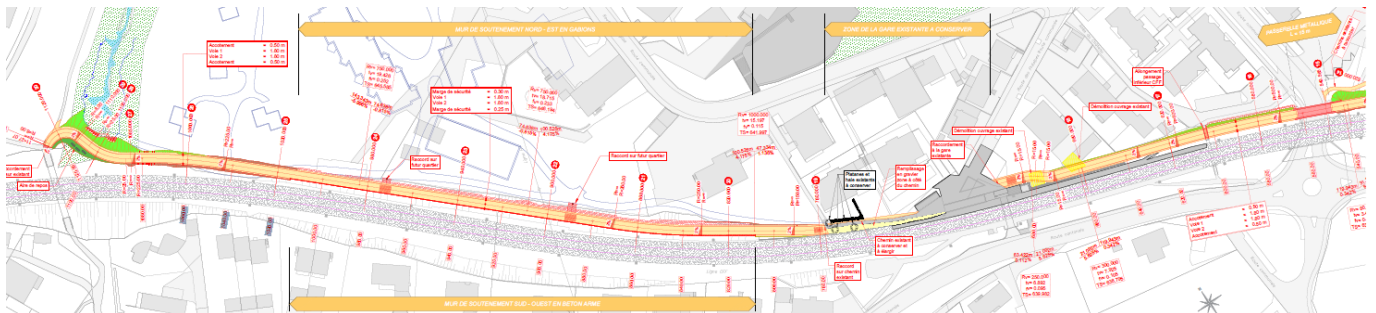


Abbildung 3: *TransAgglo* zwischen der Unterführung Le Croset und der Allée du Château

Die *TransAgglo* führt anschliessend weiter entlang der Schule Le Platy und ihrem Spielplatz und danach im Norden des Sportzentrums in Richtung Dort-Verte. Die Wellen des geplanten Wegs brechen die natürlich geradlinige Strecke und ermöglichen eine natürliche Geschwindigkeitsberuhigung. Mit dieser Konfiguration kann zudem der begrünte Rastplatz auf dieser stark exponierten Ebene integriert werden. Dieser zweite Streckenteil erfordert nur punktuell einige Auffüllungen.

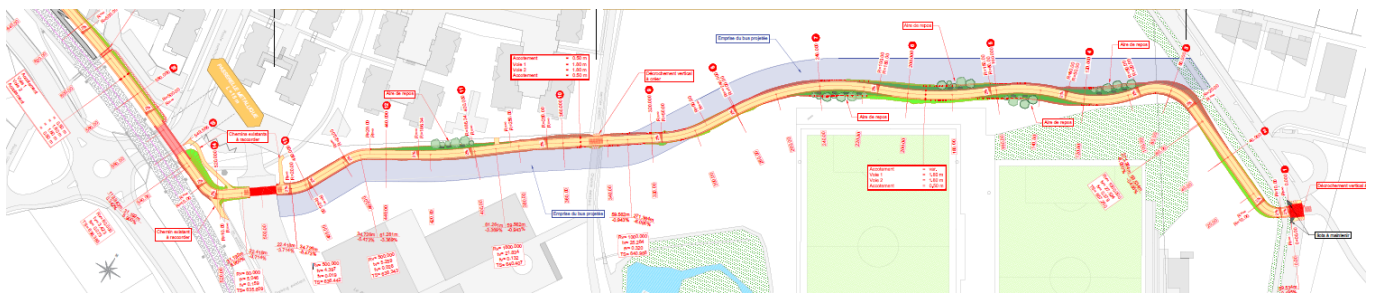


Abbildung 4: *TransAgglo* zwischen der Allée du Château und der Route du Centre Sportif

Die restliche Strecke (Massnahme 20.07 ausserhalb der *TransAgglo*, in der Abbildung 1 in orange) wird mit verschiedenen Drittprojekten der Gemeinde realisiert, wie die Schule Le Platy und die Revitalisierung des Bachs Ile. Die Gemeinde Villars-sur-Glâne verzichtet für diesen Abschnitt auf eine Subventionierung. Er wird so in dieser Botschaft nicht behandelt.



### III. Subventionierung

Die Massnahmen 20.07 und 20.08 des AP2 (ARE-Codes 2196.2.026 und 2196.2.027) sind in der Kategorie «Massnahmenliste, Priorität A» aufgeführt und erhalten somit eine Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von 40 %.

#### Konformität

Der *Vorstand* ist grundsätzlich der Auffassung, dass das von der Gemeinde Villars-sur-Glâne für die Massnahmen 20.07 und 20.08 des AP2 entwickelte Projekt dem Hauptziel Z3.1 entspricht. In der Tat ermöglicht es, die Mobilität auf die stärkere Nutzung des Langsamverkehrs auszurichten, um die zusätzlichen Bewegungen aufzufangen, die durch das demografische und wirtschaftliche Wachstum entstehen. Es entspricht zudem der Strategie M2 «Langsamverkehr» sowie dem Konzept K2.3 «Ein strukturiertes Langsamverkehrsnetz (*TransAgglo*)». Zudem ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das von der Gemeinde Villars-sur-Glâne präsentierte Projekt den Zielsetzungen der Massnahmen 20.07 und 20.08 des AP2 entspricht.

#### Kosten und Subventionierung

Für die Berechnung der Subventionierung wird davon ausgegangen, dass das Projekt die Gesamtheit der beiden Massnahmen 20.07 und 20.08 abdeckt. Es wird vorgeschlagen, diese beiden Massnahmen als eine einzige zu behandeln.

Die Summe der in den Massnahmenblättern 20.07 und 20.08 festgehaltenen beitragsberechtigten Höchstbeträge beläuft sich auf CHF 1'566'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Bei Anwendung eines Subventionssatzes von 100 %, der gemäss Artikel 4 der *Richtlinie* für Objekte der *TransAgglo* vom vorgesehenen Satz von 50 % abweicht, beträgt der Gesamtbetrag der maximalen Subvention CHF 1'566'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Die Summe der Höchstbeiträge des Bundes für die zwei Massnahmen ist in der Leistungsvereinbarung zum AP2 festgelegt und beträgt CHF 585'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Gemäss Artikel 8 der *Richtlinie* geht die gesamte Mitfinanzierung des Bundes an die *Agglomeration*.

Tabelle 1: finanzielle Verteilung aufgrund des im Massnahmenblatt eingetragenen Höchstbetrags

Beitragszahler	Verteilung	Massnahme 20.07 (Beträge in CHF Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST)	Massnahme 20.08 (Beträge in CHF Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST)	Total 2 Massnahmen (Beträge in CHF Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST)
Anteil Gemeinde	0 %	0	0	0
Mitfinanzierung Bund	40 %	438'500	146'000	585'000
Anteil <i>Agglomeration</i>	60 %	727'000	254'000	981'000
<b>Total</b>	<b>100 %</b>	<b>1'166'000</b>	<b>400'000</b>	<b>1'566'000</b>

Unter Berücksichtigung des Vorangehenden beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, eine maximale Subvention von 100 % für diese Massnahmen freizugeben, d. h. einen Gesamtbetrag von CHF 1'566'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) zu sprechen.

Die genaue Höhe des Subventionsbetrags wird auf der Grundlage der Schlussabrechnung der beiden hier vorgestellten Projekte berechnet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf der Grundlage der im Subventionsgesuch enthaltenen Offerten kann der Nettoanteil zulasten der *Agglomeration* auf insgesamt CHF 1'104'180 geschätzt werden (Wert 'April 2020', inkl. MWST).

Tabelle 2: finanzielle Verteilung aufgrund der aktuellen Kosten

Objekt	Verteilung	Beträge in CHF (Wert 'Oktober 2011, ohne Teuerung und MWST)	Beträge in CHF (Wert 'April 2020', inkl. MWST)
Abschnitt Unterführung Croset – Haltestelle VsG	95 %	1'496'000	1'683'800
Passerelle Allée du Château	8 %	184'800	206'900
Abschnitt Schule Platy – Sportzentrum	25 %	546'700	615'400
<b>Total der Kosten</b>	<b>142 %</b>	<b>2'227'500</b>	<b>2'506'100</b>
Mehrkosten (zu Lasten der Gemeinde)	42 %	661'500	743'470
<b>Obergrenze der Massnahmen</b>	<b>100 %</b>	<b>1'566'000</b>	<b>1'762'630</b>
Anteil Gemeinde	0 %	0	0
Mitfinanzierung Bund	40 %	585'000	658'450
Anteil <i>Agglomeration</i>	60 %	981'000	1'104'180

Die Gesamtkosten des von der Gemeinde Villars-sur-Glâne entwickelten Projekts liegen deutlich über der kumulierten Obergrenze der Massnahmen 20.07 und 20.08. Dies aufgrund der Definition der Beträge, die gestützt auf standardisierte Kosten in die Massnahmenblätter des AP2 eingetragen wurden. Dies verhinderte, dass die notwendigen grossen Stützbauarbeiten berücksichtigt werden, die für den Abschnitt der *TransAgglo* entlang der Eisenbahnlinie notwendig sind.

Eine Subvention im Rahmen der Beteiligung des Staates Freiburg zugunsten der regionalen Verkehrsverbunde, die der Hälfte des von der *Agglomeration* zu tragenden Nettoanteils entspricht, wird ebenfalls im Rahmen der Unterstützungsvereinbarung zugunsten der regionalen Verkehrsverbunde für das Jahr 2021 beantragt. Wird sie genehmigt, wird sich der effektive Anteil der *Agglomeration* halbieren.

### **Zeitplan**

Die Arbeiten des Projekts, die im Rahmen dieser Botschaft vorgestellt werden, sind in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 vorgesehen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der *Vorstand* will diese Investition von CHF 981'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen finanzieren. Dieses muss zum gesetzlichen Zinssatz von 4 % abgeschrieben werden, was CHF 39'240 pro Jahr entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass das Darlehen 2022 vollständig in Anspruch genommen wird, wobei die Abschreibung 2023 beginnt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Abschreibung beginnen kann, sobald der gesamte Kredit aufgebraucht ist. Die Schätzung der vorzusehenden Zinsen gründet auf der Annahme eines Darlehens mit einem Zinssatz von 2 % für die gesamte Dauer des Darlehens. Daraus lässt sich eine geschätzte Gesamtzinslast von CHF 271'171 ableiten, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 10'430 entspricht. Vorbehaltlich der Annahme des vorliegenden Objekts durch den *Rat* wird diese Investition zu Lasten der Rubrik 650.522.64 des Investitionsbudgets 2022 gehen.

## **IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates**

**Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die gesamte für die Massnahmen 20.07 und 20.08 vorgesehene Subventionierung zu genehmigen.**

---

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

**AGGLOMERATION DE FRIBOURG**  
**AGGLOMERATION FREIBURG**

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 und genehmigt durch den Staatsrat am 5. Dezember 2016 (RPA),
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 12. Oktober 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 48 des Agglomerationsvorstandes vom 26. November 2020,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

**Erster Artikel**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Villars-sur-Glâne eine Subvention zu einem Höchstbetrag von CHF 1'566'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) für die Massnahmen 20.07 «Realisierung eines gemischten Fussgänger-/Radwegs zwischen Le Croset und Le Platy in Villars-sur-Glâne, entlang der Eisenbahnlinie (TransAgglo)» und 20.08 «Realisierung eines gemischten Fussgänger-/Radwegs zwischen der Haltestelle von Villars-sur-Glâne und Le Verger (TransAgglo)» des AP2 auszuführen.

<sup>2</sup> Dieser Betrag setzt sich aus einem Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 585'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) sowie einer Nettosubvention von CHF 981'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) der Agglomeration Freiburg zusammen.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg zu einem Höchstbetrag von CHF 981'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

<sup>2</sup> Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.64 des Voranschlages 2022 eingetragen und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften beschrieben.

**Art. 3**

Der effektiv ausbezahlte Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung gültige Mehrwertsteuer.

Freiburg, 28. Januar 2021

Im Namen des Agglomerationsrates  
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Urs Hauswirth

Félicien Frossard